jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/15 6Ob189/98g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1998

Norm

ABGB §774

Rechtssatz

Unter den Bedingungen und Belastungen der zitierten Gesetzesstelle sind nicht solche zu verstehen, die einen Wertfaktor darstellen, also schon in der Natur des vermachten Gegenstands liegen und bei der Ermittlung des Vermögenswerts der Zuwendung ohnehin als wertmindernd zu berücksichtigen sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 189/98g
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 189/98g
  Veröff: SZ 71/166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110914

Dokumentnummer

JJR_19981015_OGH0002_0060OB00189_98G0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at